

**Mitteilung an die Aktionäre der BANTLEON SELECT SICAV (»Fonds«)**

mit den Teilfonds

Bantleon Select Corporates  
Bantleon Changing World  
Bantleon Global Multi Asset  
Bantleon Select Infrastructure  
Bantleon Event Driven Equities  
Bantleon Select Corporate Hybrids  
Bantleon Select Green Bonds  
Bantleon Diversified Markets

---

Die Aktionäre des Fonds bzw. der vorbezeichneten Teilfonds werden über nachfolgende Änderungen, welche mit Wirkung zum **1. Oktober 2021** in Kraft treten, unterrichtet:

1. Die bestehende Regelung betreffend das Swing-Pricing-Verfahren in Abschnitt 14. des Verkaufsprospekts wird detaillierter gefasst.
2. Die in Abschnitt 26. des Verkaufsprospekts festgelegte Frist für die Veröffentlichung des geprüften Jahresberichts nach Abschluss des Fondsgeschäftsjahres wird von derzeit drei Monaten auf künftig vier Monate erhöht.
3. In Absatz 2 von Abschnitt 31. des Verkaufsprospekts wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESMA-Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF vom 5. November 2020 eine neue Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung aufgenommen, die mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 die alte bisherige Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ersetzen wird. Mit der neuen Regelung werden die Details zu dem Modell für die erfolgsabhängige Vergütung und zu den wichtigsten Elementen des Berechnungsverfahrens direkt im Anhang des einschlägigen Teilfonds gemacht und nicht mehr in Absatz 2 von Abschnitt 31. des Verkaufsprospekts.
4. Beim Teilfonds Bantleon Select Corporates erfolgt folgende Anpassung:
  - Der bei den Aktienklassen »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie »PA« und »PT« geltende Ausgabeaufschlag von maximal 5,00% wird auf maximal 2,50% gesenkt.
5. Beim Teilfonds Bantleon Changing World erfolgt folgende Anpassung:
  - Im Rahmen der Anlagepolitik in Bezug auf aktienähnliche Wertpapiere und Rechte werden in der beispielhaftenden Aufzählung der möglichen Instrumente auch Bezugsrechte aufgenommen.
  - Die bestehende Anlagepolitik des Teilfonds wird erweitert um die Kategorie der strukturierten Finanzinstrumente (wie beispielsweise Zertifikate und Notes), soweit es sich bei diesen um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Der Teilfonds kann künftig bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in solche strukturierten Finanzinstrumente investieren.
  - In Abschnitt 11. des teilfondsspezifischen Anhangs wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESMA-Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF vom 5. November 2020 eine neue Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung aufgenommen, die mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 die alte bisherige Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ersetzen wird. Die neue Regelung enthält mehr Details zu dem Modell für die erfolgsabhängige Vergütung und zu den wichtigsten Elementen des Berechnungsverfahrens.
  - Der bei den Aktienklassen »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie »PA« und »PT« geltende Ausgabeaufschlag von maximal 5,00% wird auf maximal 4,00% gesenkt.
6. Beim Teilfonds Bantleon Global Multi Asset erfolgt folgende Anpassung:
  - Die im Rahmen der Anlagepolitik in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen geltende geografische Beschränkung auf Emittenten mit Sitz in der Europäischen Union, Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland wird aufgehoben, d.h. die vorgenannten Anleihen können künftig auch von solchen Emittenten erworben werden, die ihren Sitz nicht in den vorgenannten Staaten haben.
  - Die bestehende Anlagepolitik des Teilfonds wird erweitert um die Kategorie der aktienähnlichen Wertpapiere und Rechte, beispielsweise American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Non Voting Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Bezugsrechte, Optionsscheine und anderen Genussrechte sowie Dividendenberechtigungsscheine.
  - Die bestehende Anlagepolitik des Teilfonds wird erweitert um die Kategorie der strukturierten Finanzinstrumente (wie beispielsweise Zertifikate und Notes), soweit es sich bei diesen um Wertpapiere

**BANTLEON AG**  
Aegidientorplatz 2a  
D-30159 Hannover  
(»Kapitalverwaltungsgesellschaft«)

im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Der Teilfonds kann künftig bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in solche strukturierten Finanzinstrumente investieren.

7. Beim Teilfonds Bantleon Select Infrastructure erfolgt folgende Anpassung:
  - Im Rahmen der Anlagepolitik in Bezug auf aktienähnliche Wertpapiere und Rechte werden in der beispielhaftenden Aufzählung der möglichen Instrumente auch Bezugsrechte aufgenommen.
  - Die bestehende Anlagepolitik des Teilfonds wird erweitert um die Kategorie der strukturierten Finanzinstrumente (wie beispielsweise Zertifikate und Notes), soweit es sich bei diesen um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt. Der Teilfonds kann künftig bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in solche strukturierten Finanzinstrumente investieren.
  
8. Beim Teilfonds Bantleon Event Driven Equities erfolgt folgende Anpassung:
  - Im Rahmen der Anlagepolitik in Bezug auf aktienähnliche Wertpapiere und Rechte werden in der beispielhaftenden Aufzählung der möglichen Instrumente auch Bezugsrechte aufgenommen.
  - Die bestehende Anlagepolitik des Teilfonds wird erweitert um die Kategorie der geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, soweit es sich bei diesen um solche nach Artikel 4, Abschnitt 2, Buchstabe f) der Satzung handelt. Der Teilfonds kann künftig bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in Anteile solcher geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
  - In Abschnitt 11. des teilfondsspezifischen Anhangs wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESMA-Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF vom 5. November 2020 eine neue Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung aufgenommen, die mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 die alte bisherige Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ersetzen wird. Die neue Regelung enthält mehr Details zu dem Modell für die erfolgsabhängige Vergütung und zu den wichtigsten Elementen des Berechnungsverfahrens.
  
9. Beim Teilfonds Bantleon Select Corporate Hybrids erfolgt folgende Anpassung:
  - Der bei den Aktienklassen »FA«, »FT«, »RA« und »RT« sowie »PA« und »PT« geltende Ausgabeaufschlag von maximal 5,00% wird auf maximal 2,50% gesenkt.
  
10. Beim Teilfonds Bantleon Diversified Markets erfolgt folgende Anpassung:
  - In Abschnitt 11. des teilfondsspezifischen Anhangs wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der ESMA-Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF vom 5. November 2020 eine neue Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung aufgenommen, die mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 die alte bisherige Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ersetzen wird. Die neue Regelung enthält mehr Details zu dem Modell für die erfolgsabhängige Vergütung und zu den wichtigsten Elementen des Berechnungsverfahrens.

**Die vorgenannten Änderungen sind ab dem 1. Oktober 2021 für alle Aktionäre der BANTLEON SELECT SICAV in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds verbindlich. Die Aktionäre der BANTLEON SELECT SICAV, die mit den Änderungen betreffend ihren Teilfonds nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Publikation dieser Mitteilung die kostenlose Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum jeweiligen Nettoinventarwert zu verlangen.**

Die jeweiligen letzten Jahres- und Halbjahresberichte der BANTLEON SELECT SICAV sowie der aktualisierte Verkaufsprospekt einschliesslich der Satzung und die wesentlichen Informationen für den Anleger sind ab Inkrafttreten der Änderungen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

In Deutschland gelten die § 298 Abs. 2 und § 167 KAGB für diese Mitteilung nicht. Aus diesem Grund muss die Mitteilung nicht über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Mitteilung an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft  
Hannover, 19. August 2021